

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Olbernhau GmbH (SWO) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



gültig ab dem 01.04.2019

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter [www.stadtwerke-olbernhau.de](http://www.stadtwerke-olbernhau.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

## 1 Netzanschluss, Netzanschlusskosten, Netztrennung

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage und die Änderung der Leistung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWO anzumelden.
- 1.2 Der Anschlussnehmer erstattet SWO die Kosten für die Herstellung, Trennung und Demontage des Netzanschlusses. Er trägt ebenfalls die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Auf Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Kostenangebot und ggf. einen Anschlussvertrag. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Mit Annahme des Kostenangebotes und ggf. des Anschlussvertrages wird SWO mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt. Für den Fall, dass bei der Baudurchführung wesentliche, unvorhersehbare nicht vertragskonforme Abweichungen auftreten oder auf Wunsch des Anschlussnehmers veranlasst werden, werden die sich ergebenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 1.3 Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch SWO festgelegt.
- 1.4 Der Netzanschluss wird grundstücksbezogen errichtet. Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine eigene selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasverteilnetz angeschlossen wird.
- 1.5 Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind das geltende technische Regelwerk sowie spezielle Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Sollten dem Netzbetreiber aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen in Eigenleistung des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.6 Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
- 1.7 Die Netzanschlussleitung als auch die Versorgungsleitung auf dem Grundstück müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.8 Wird der Netzanschlussvertrag durch den Anschlussnehmer gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen oder beantragt der Anschlussnehmer den Rückbau des Netzanschlusses, trägt er die Kosten für die Trennung vom Netz und den Rückbau des Netzanschlusses.
- 1.9 SWO ist berechtigt, ungenutzte Netzanschlüsse vom Verteilnetz zu trennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zeitraum seit der letzten Nutzung mindestens 2 Jahre beträgt. Der Rückbau wird dem Anschlussnehmer mitgeteilt.
- 1.10 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

## 2 Grundstücksbenutzung

- 2.1 Kann die Erschließung nur über nicht versorgte Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser, sofern dem Netzbetreiber kein Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht, die schriftlichen Zustimmungen der jeweilig betroffenen Grundstückseigentümer beizubringen.
- 2.2 Der Anschlussnehmer gestattet der SWO die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern für technische Anlagen auf seinem Grundstück. Über Veränderungen, die der Anschlussnehmer verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Anschlussnehmer die SWO.

## 3 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 3.1 Für die Bereitstellung der Anschlussleistung zur Entnahme aus dem Gasnetz wird gemäß § 11 NDAV ein Baukostenzuschuss erhoben. Dies gilt auch für nachträgliche Leistungserhöhungen. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Der zu entrichtende Betrag je kW ist im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen.
- 3.2 Im Fall der Überschreitung ist SWO berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren Baukostenzuschuss in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 80 % der vereinbarten Anschlussleistung, ist SWO berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

## 4 Inbetriebsetzung

- 4.1 Jede Inbetriebsetzung einer Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck bei SWO zu beantragen.
- 4.2 Die Kosten für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer gemäß Preisblatt.
- 4.3 Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie die Inbetriebsetzung einer erweiterten oder geänderten Gasanlage.
- 4.4 Vor Inbetriebsetzung kann SWO Verlangen, dass der Anschlussnehmer die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss vollständig bezahlt hat.

## 5 Zählung und Ablesung

- 5.1 SWO ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 5.2 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Auspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Olbernhau GmbH (SWO) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



gültig ab dem 01.04.2019

- Ausspeiseleistung von 500 kW ist SWO berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung zu verlangen.
- 5.3 Bei einer SLP-Messung wird der Zählerstand in der Regel einmal jährlich erfasst und dem jeweiligen Gaslieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer SWO den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 5.4 Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch SWO im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen geeigneten durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 5.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann SWO vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 5.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein-, Um- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei SWO mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- 5.8 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung (Befundprüfung) von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- ## 6 Anlagenbetrieb
- 6.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilernetz der SWO hat der Anschlussnehmer/-nutzer die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
- 6.2 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWO anzumelden.
- 6.3 Im Erdgasverteilernetz der SWO wird Erdgas H entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 260 mit einem Brennwert im Normzustand von ca. 11,10 kWh/m<sup>3</sup> transportiert. Der Ruhedruck des Erdgases nach der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckregelgerätes, liegt bei ca. 22 mbar mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.
- 6.4 Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seiner Gasanlage vor.
- ## 7 Zahlungsverzug; Unterbrechung
- 7.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer bzw. Lieferanten (§ 24 Absatz 3 NDAV) gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann SWO die individuellen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperrung.
- 7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann SWO dem Anschlussnehmer/-nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer/-nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.
- 7.3 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht. Die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung erfolgt nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
- ## 8 Datenschutz und Vertraulichkeit
- 8.1 Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 8.2 Details zum Datenschutz finden Sie in der im Internet veröffentlichten Datenschutz-Information der SWO.
- ## 9 Allgemeine Informationspflicht
- 9.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie nach § 111b EnWG beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an SWO gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWO ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.
- Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 9.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- ## 10 Schlussbestimmungen
- 10.1 Zu den Allgemeinen Bedingungen nach der NDAV und den Ergänzenden Bedingungen der SWO einschließlich des darin genannten Preisblattes gehören die Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NDAV, insbesondere die Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) hier der G 2000. Die Ergänzenden Bedingungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-olbernhau.de](http://www.stadtwerke-olbernhau.de) veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers von SWO kostenlos bereitgestellt werden.
- 10.2 SWO ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 10.3 Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten ab 01.04.2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der SWO zur NDAV und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.